



Gemeinde Jettingen

- Haupt- und Personalamt mit Bürgerbüro -

Datum:	10.07.2018
Drucksache:	79-2018
GR/TA/VA am:	24.07.2017
Aktenzeichen:	020.05
verhandelt (ö/nö)	öffentlich

Beratungsgegenstand:	TOP 5: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
-----------------------------	--

1. Sachvortrag

Die Hauptsatzung nimmt als Verfassungsstatut einer Gemeinde einen besonderen Rang ein. Sie kann gemäß § 4 Abs. 2 GemO nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder (= absolute Mitglieder Mehrheit) beschlossen oder geändert werden. Veranlasst durch Novellierungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren wurde die Hauptsatzung der Gemeinde Jettingen durch Beschluss des Gemeinderates am 19.03.2013 neu gefasst.

Bei der letzten regelmäßigen Prüfung der Gemeindeverwaltung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde festgestellt, dass hinsichtlich § 10 Abs. 2 Ziff. 2.3 der Hauptsatzung eine redaktionelle Korrektur erforderlich ist. Der Satzungstext sieht vor, dass der Bürgermeister zuständig ist für die "... Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 bzw. S 9 TVöD ... ". Nach dem Sinn der Regelung muss die Formulierung aber lauten "... von Beschäftigten *bis* einschließlich der Entgeltgruppe 9 bzw. S9 TVöD".

Im Zuge dieser redaktionellen Änderung und infolge der Inflationsrate der letzten Jahre sollten außerdem die Beträge zur Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.1 bzw. § 5 Abs 3 Nr 3.1 Hauptsatzung angepasst werden. Aktuell ist der Bürgermeister für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall zuständig. Dieser Betrag sollte auf 30.000 € angepasst werden. Die beschließenden Ausschüsse sind für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan für Beträge von mehr als 25.000 € bis zu maximal 75.000 € zuständig. Hier sollte der Betrag entsprechend auf die Spanne von mehr als 30.000 € bis zu maximal 75.000 € angepasst werden.

Die Änderung der Hauptsatzung soll zum 01.09.2018 in Kraft treten.

2. Beschlussantrag

1. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. März 2013 wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

"Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. März 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24. Juli 2018 die nachstehende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. März 2013

beschlossen:

§ 1 Änderungen des Satzungstextes

- (1) § 5 Abs. 3 Nr. 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

"3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 EUR aber nicht mehr als 75.000 EUR beträgt;"

- (2) § 10 Abs. 2 Nr. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

"2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall."

- (3) § 10 Abs. 2 Nr. 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen 9 bzw. S 9 TvÖD, von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Jettingen, den 24. Juli 2018

Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat."

2. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und anschließend dem Landratsamt Böblingen, Kommunalrechtsamt, anzuzeigen.